

Der Fettverkauf.

Gmr. Schlechter ersuchte den Bürgermeister, bei dem Ernährungsamt dahin zu wirken, daß bezüglich der Fettstoffe eine Verordnung erscheint, durch welche alle ungehörigen Manipulationen zur Abstellung gelangen könnten.

Der Bürgermeister erwiderte: Es ist allgemein bekannt, daß die Bestimmungen der bestehenden Verordnungen über die Fettversorgung sowohl hinsichtlich der Höchstpreise als auch hinsichtlich der Abgabe von Fett gegen Fettartenabschnitte aus den verschiedensten Ursachen, insbesondere aber, weil die Verordnung über die Höchstpreise für Schweine in Ungarn nicht gehandhabt wurde, derzeit nicht eingehalten werden können. Höchstpreise für Gänsefett bestehen überhaupt nicht; ihre Erlassung hätte übrigens wohl nur dieselbe Folge wie die Festsetzung von Höchstpreisen für andere nicht staallich bewirtschaftete Lebensmittel, daß nämlich auch dieser Fettstoff aus

dem Verkehr verschwinden und so die ohnehin so schwierige Lage der Fettversorgung erschweren würde. Um aber die Versorgung der Bevölkerung mit Fettstoff, so weit als es überhaupt möglich ist, in geregelte Bahnen zu bringen, hat das Volksernährungsamt bereits einige Anordnungen getroffen, und zwar unter anderem zunächst folgende:

1. Der Ankauf von lebenden Fettschweinen in Ungarn wird ausschließlich in der Hand der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft zentralisiert; die von ihr aufgetriebenen Schweine werden nach einem festgesetzten Schlüssel auf die Kronländer Oesterreichs und Wien aufgeteilt. Die für Wien bestimmten Schweine werden von der neugebildeten Vereinigung für die Verarbeitung der ungarischen Schweine in Wien geschlachtet; diese läßt das Fett vom Fleische trennen und beide Schweineprodukte nach den Weisungen der bereits eingesetzten Vorstenviehkommission zu den gesetzlichen Großhandelspreisen an die Wiener Fleischselcher und Selchwarenverschleißer verteilen, welche letztere wieder Schweinefleisch und Schweinefett nur zu den gesetzlichen Kleinhandelspreisen — Fett überdies nur gegen Abtrennung der entsprechenden Fettartenabschnitte — an unmittelbare Verbraucher abgeben dürfen. Ein eigener Kontrolldienst für die Fettartengebarung wurde eingeführt. Die genannten Körperschaften haben ihre Tätigkeit bereits begonnen.

Eine Zentralstelle für die Butterverteilung.

2. Um eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Butter herbeizuführen, wird eine Zentralstelle für die Verteilung der Butter in Wien eingesetzt; diese wird ihre Tätigkeit bereits in den nächsten Tagen beginnen. Selbstverständlich werden durch diese Anordnungen die Uebelstände nur zum Teile aus der Welt geschafft. Die Erlassung weiterer autoritativer Maßregeln steht bevor, um die Fettversorgung Wiens, soweit dies überhaupt möglich ist, zu regeln.